

**Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die 2. Änderung der

**Wahlordnung der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 15.01.2019 die Änderung der Wahlordnung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 17.01.2019 Einvernehmen bekundet.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

|             | Beschluss         | Einvernehmen          | Inkrafttreten/Geltung |
|-------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| Erstellung  | Senat: 08.10.2013 | Präsidium: 08.10.2013 | 23.10.2013            |
| 1. Änderung | Senat: 15.12.2015 | Präsidium: 09.12.2015 | 17.12.2015            |
| 2. Änderung | Senat: 15.01.2019 | Präsidium: 17.01.2019 | 15.01.2019            |

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| Erster Abschnitt: Grundsätze für Gremienwahlen und Personenwahlen..... | 4  |
| § 1 Geltungsbereich .....  | 4  |
| § 2 Wahlgrundsätze .....   | 4  |
| § 3 Wahlorgane.....  | 4  |
| Zweiter Abschnitt: Gremienwahlen .....                                 | 5  |
| § 4 Wahlgrundsätze zu den Gremienwahlen .....                          | 5  |
| § 5 Aktives und passives Wahlrecht, Mitgliedergruppen.....             | 5  |
| I. Senatswahlen .....  | 6  |
| § 6 Grundsätze, Wahlzeiten, Amtszeiten und Fristen .....               | 6  |
| § 7 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes .....               | 7  |
| § 8 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes.....            | 8  |
| § 9 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters .....               | 9  |
| § 10 Wahlbekanntmachung.....   | 9  |
| § 11 Wählerverzeichnis .....   | 10 |
| § 12 Wahlvorschläge.....   | 11 |
| § 13 Prüfung der Wahlvorschläge .....                                  | 13 |
| § 14 Wahlunterlagen .....  | 14 |
| § 15 Wahlverfahren.....  | 15 |
| § 16 Stimmzettel .....   | 15 |
| § 17 Grundsätze der Stimmabgabe.....                                   | 15 |
| § 18 Stimmabgabe durch Briefwahl (nur bei Senatswahl).....             | 16 |
| § 19 Stimmabgabe durch Urnenwahl.....                                  | 17 |
| § 20 Behandlung der Wahlbriefe .....                                   | 18 |
| § 21 Auszählung .....  | 19 |
| § 22 Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses.....               | 20 |
| § 23 Grundsätze der Sitzzuteilung.....                                 | 21 |
| § 24 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung .....                     | 21 |
| § 25 Wahlniederschriften.....  | 22 |
| § 26 Wahlprüfung.....  | 22 |
| § 27 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung .....         | 23 |
| II. Wahlen der Ausschüsse und Kommissionen .....                       | 24 |
| § 28 Wahlrecht, Wahlzeiten und Amtszeiten .....                        | 24 |
| § 29 Wahlleitung und Wahlhelfer.....                                   | 25 |

|  |    |
|--|----|
| § 30 Wahlbekanntmachung und Kandidatur .....   | 25 |
| § 31 Stimmzettel und Wahlverfahren .....   | 26 |
| § 32 Abstimmung durch Akklamation (Handzeichen) .....  | 26 |
| § 33 Wahlniederschriften und Sonstiges .....   | 27 |
| III. Wahlen der administrativ-technischen Vertretung im Institutsrat .....                               | 27 |
| § 34 Zusammensetzung des Institutsrates .....  | 27 |
| § 35 Wahlrecht und Amtszeiten .....  | 27 |
| § 36 Wahlleitung und Wahlvorstand .....  | 28 |
| § 37 Wahlbekanntmachung und Kandidatur .....   | 28 |
| § 38 Stimmzettel und Wahlverfahren .....   | 28 |
| § 39 Abstimmung durch Akklamation (Handzeichen) .....  | 29 |
| § 40 Wahlniederschriften und Sonstiges .....   | 29 |
| Dritter Abschnitt: Personenwahlen .....  | 30 |
| § 41 Aktives und passives Wahl- und Abwahlrecht .....  | 30 |
| § 42 Amtszeiten .....  | 30 |
| § 43 Bildung und Zusammensetzung des Wahlvorstandes .....  | 30 |
| § 44 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes .....  | 31 |
| § 45 Amtszeit des Wahlvorstandes .....   | 32 |
| § 46 Bildung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission .....   | 32 |
| § 47 Bewerberauswahl zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die<br>Findungskommission ..... | 33 |
| § 48 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten .....   | 35 |
| § 49 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten .....  | 36 |
| § 50 Annahme der Wahl und Veröffentlichung .....   | 38 |
| § 51 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten .....   | 38 |
| § 52 Abwahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten .....  | 38 |
| § 53 Wahlniederschriften .....   | 39 |
| § 54 Wahlprüfungsverfahren .....   | 39 |
| Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen .....   | 40 |
| § 55 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....  | 40 |
| § 56 Inkrafttreten .....   | 40 |

## **Erster Abschnitt: Grundsätze für Gremienwahlen und Personenwahlen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den durch die Hochschulverfassung (Hessisches Hochschulgesetz und Grundordnung der Hochschule Geisenheim) bestimmten Gremien. Diese umfassen insbesondere die unmittelbaren Wahlen zum Senat, den Ausschüssen, Kommissionen und zum Institutsrat, sowie die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
- (2) Verweise auf Paragraphen ohne weitere Angaben beziehen sich auf solche dieser Wahlordnung.

### **§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Alle Wahlen und Abwahlen finden unter Benutzung von Wahlurnen statt, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes regelt.
- (2) Briefwahl ist nur bei der Wahl des Senats zulässig.

### **§ 3 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlvorstand
  2. die Wahlleitung, wahrgenommen durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler, soweit diese Wahlordnung nichts Anderes regelt.
- (2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und / oder Wahlhelfer heranziehen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benennt schriftlich Stellvertreterinnen und Stellvertreter und kann sich in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch sie vertreten lassen.
- (3) Die Tätigkeit als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter, als Wahlvorstandsmitglied und als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

- (5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein oder die Aufgaben einer Wahlleitung übernehmen.

## **Zweiter Abschnitt: Gremienwahlen**

### **§ 4 Wahlgrundsätze zu den Gremienwahlen**

Grundsätzlich erfolgen die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

### **§ 5 Aktives und passives Wahlrecht, Mitgliedergruppen**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind grundsätzlich die Mitglieder der Hochschule Geisenheim gem. § 32 HHG:

1. die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),
2. die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 HHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende),
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 75 Abs. 2 HHG (wissenschaftliche Mitglieder),
4. die administrativ-technischen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben kein passives Wahlrecht. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben auch kein aktives Wahlrecht.

(3) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung oder Ernennung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnen- oder Professorenstelle beauftragten Personen üben in der Professorengruppe ihr Wahlrecht aus.

(4) Wahlberechtigte, die sowohl in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder als auch in der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind, werden der Gruppe zugeordnet, in der das Beschäftigtenverhältnis überwiegend zum Zeitpunkt der Wahl ausgeübt wird. Ist eine überwiegende Beschäftigung nicht festzustellen, entscheidet die bzw. der Wahlberechtigte.

(5) Wahlberechtigte, die sowohl in der Gruppe der Studierenden als auch in anderen Mitgliedergruppen aktiv wahlberechtigt sind, üben ihr aktives Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie aufgrund eines Beschäftigtenverhältnisses zugeordnet sind.

## **Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

- (6) Wahlberechtigte, die sowohl in der Gruppe der Studierenden als auch in anderen Mitgliedergruppen passiv wahlberechtigt sind, dürfen sich für Gremien nach dieser Wahlordnung nur dann zur Wahl stellen, wenn sie nicht gleichzeitig für Gremien der Studierendenschaft (gem. HHG oder der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim) kandidieren.
- (7) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer bzw. eines Wahlberechtigten, wird die Änderung bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses von Amts wegen berücksichtigt.
- (8) Soweit Rechte und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis zur Hochschule ruhen, ruht ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht dieser Personen.

## **I. Senatswahlen**

### **§ 6 Grundsätze, Wahlzeiten, Amtszeiten und Fristen**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.
  - (a) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge (Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelschlag) vorliegen. Einzelschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
  - (b) Ist für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag in einer Gruppe vorhanden, so wird die Wahl dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in ihrer/seiner Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Werden mehr Stimmen vergeben, ist die Stimmabgabe ungültig. Bei mehrfacher Stimmabgabe für eine Bewerberin oder einen Bewerber gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.
- (2) Die Wahlen zum Senat finden für die Gruppe der Studierenden in jedem Jahr, für die anderen Gruppen alle zwei Jahre in der Regel im Wintersemester statt.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen aus § 5 Abs.1 Ziff. 1., 3. und 4. beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied

die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

- (4) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 12.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages. Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

### **§ 7 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

- (1) Für die Wahlen zum Senat wird vom Senat ein Wahlvorstand gebildet. Hierfür bestimmt der Senat für jede Mitgliedergruppe eine Vertrauensperson, die interessierte Bewerberinnen und Bewerber aus der jeweils eigenen Mitgliedergruppe als Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlvorstand benennt und zur Wahl vorschlägt.
- (2) Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Die Professorengruppe entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. Weder die Wahlvorstandsmitglieder noch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem Senat angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer jeweiligen Gruppen im Senat gewählt. Die Wahl erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester bis zur letzten Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit.
- (4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen von der bzw. dem Senatsvorsitzenden benannt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.
- (6) Zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Der Wahlvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Gewählt ist das Mitglied, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

## **§ 8 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand tagt in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu den Sitzungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.
- (3) Wer als Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen und zur Teilnahme aufzufordern.
- (4) Der Wahlvorstand ist in Abstimmung mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Der Wahlvorstand wird dabei durch die Hochschulverwaltung unterstützt.
- (5) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
  1. die Erstellung des gesamten Zeitplanes der Wahl entsprechend dieser Wahlordnung und Einholung der Genehmigung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters,
  2. die Herstellung der Wahlbekanntmachung,
  3. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung etc.) und die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Antragsteller,
  4. die Entgegennahme und Verwahrung der Wahlbriefe,
  5. die Festlegung und Besetzung der Wahllokale,
  6. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),
  7. die Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
  8. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer),
  9. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
  10. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 11 Abs. 9 und 10 und § 13 Abs. 4.
  11. das Wahlprüfungsverfahren.

- (6) Hinsichtlich der Zuständigkeiten nach Abs. 5 Ziff. 1. und 3. ist die Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters erforderlich.
- (7) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.
- (8) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 9 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen.
- (2) Der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter obliegen insbesondere:
  - 1. die Bestimmung des Wahltermins,
  - 2. die Genehmigung des vom Wahlvorstand vorgelegten Zeitplanes der Wahl,
  - 3. die Bestimmung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten),
  - 4. die Zustimmung zur Wahlbekanntmachung,
  - 5. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche nach § 11 Abs. 9 und 10 und § 13 Abs. 4.,
  - 6. die Erstellung der Wählerverzeichnisse,
  - 7. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  - 8. die Genehmigung der Stimmzettel und Wahlunterlagen.

### **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand fordert spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Urnenwahl durch hochschulöffentliche Wahlbekanntmachung auf, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einzureichen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
  - 1. die wahlberechtigten Gruppen und das Gremium, dessen Mitglieder gewählt werden,
  - 2. der Wahltermin,
  - 3. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl,

4. der Hinweis darauf, dass sich Wahlberechtigte bei der Urnenwahl auf Verlangen ausweisen müssen,
5. die Zeit und der Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sowie die Stelle, die sie entgegennimmt,
7. der Hinweis, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist, sowie
8. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes.

### **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, das Wählerverzeichnis einzusehen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist rechtzeitig nach Wahlbekanntmachung und vor Offenlegung des Wählerverzeichnisses zu erstellen.
- (3) Die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder der Mitgliedergruppenwechsel nach Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt.
- (4) Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname und Geburtsdatum. Es ist entsprechend § 5 Abs.1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 HHG in vier Gruppen zu gliedern.
- (5) Die Eintragung und Zuordnung der Mitglieder der Gruppen gemäß § 5 Abs. 1, Ziff. 1., 3. und 4. in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Hochschulverwaltung vorhandenen Personalunterlagen.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist an drei Arbeitstagen von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleitung berichtet werden.
- (7) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 6 kann dabei abgewichen werden.

- (8) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die/der Wahlleiterin bzw. Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 3 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.
- (9) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer/eines Wahlberechtigten kann bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin bzw. des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen; der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.
- (10) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Hochschule bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Die eingetragene Person soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Abs. 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe aufgestellt werden. Es sind die vorgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Es ist eine entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedergruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

## Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

- (3) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Mitgliedergruppe benannt werden. Sind Bewerberinnen und Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes und im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsdatum, die Organisationseinheit bzw. den Studiengang.
- (5) Der Wahlvorschlag soll einen Listennamen tragen. Namen von Organen und Gremien, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Listenname.
- (6) Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihm zur Kandidatur Benannten vorzulegen. Die Benennung von Personen ohne ihre Einverständniserklärung ist unwirksam.
- (7) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch einer Telefonnummer oder einer Email-Adresse benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz des Vorschlags genannte Person als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.
- (8) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist im Wahlbüro einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Vertrauensperson den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlages ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.
- (9) Eine Person darf für die Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Person mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Gremium benannt, ist sie durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (10) Wahlvorschläge und alle dazugehörigen Unterlagen sind im Original einzureichen.

### **§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Das Wahlbüro vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Wahlvorschläge vor. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden an den Wahlvorstand weitergeleitet.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,
  1. die verspätet eingegangen sind,
  2. die keine wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
  3. bei denen von allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Zustimmungserklärung fehlt oder
  4. die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen.
- (4) Lässt der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich die Vertrauensperson unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in seiner Sitzung. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.
- (5) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene bzw. den Betroffenen und die Vertrauensperson; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) wird durch das von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes hochschulöffentlich zu ziehende Los bestimmt, wenn die Wahlvorschläge am selben Tag und zur selben Uhrzeit abgegeben werden. Ansonsten erfolgt die Reihenfolge nach Eingang.
- (7) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 6 festgelegten Reihenfolge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

- (8) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder wird nur ein Wahlvorschlag innerhalb einer Gruppe zugelassen, wird die Wahl der Gruppe nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufzuführen.
- (9) Ist nach Ablauf der in § 12 Abs. 8 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Mitgliedergruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort hochschulöffentlich bekannt. Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf. Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen - folgende Bestandteile:
1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe unter Verwendung verschiedener Farben,
  2. Briefwahl:
    - Stimmzettel für jede Gruppe unter Verwendung verschiedener Farben,
    - Wahlumschlag,
    - einen Vordruck „Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl“ und
    - einen Wahlbriefumschlag.
- (2) Bei der Urnenwahl bekommen die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt.
- (3) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (4) Für die Briefwahl erhalten alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 und 2 vom Wahlbüro die unter Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen übersandt oder ausgehändigt.
- (5) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr bzw. ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bzw. ihm diese bis 12:00 Uhr des vorletzten Arbeitstages vor dem ersten Urnenwahltag erneut ausgehändigt werden. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

### **§ 15 Wahlverfahren**

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:
  1. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
  2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) können die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen abgeben.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, wie Sitze durch ihre Mitgliedergruppe zu besetzen sind.

### **§ 16 Stimmzettel**

- (1) Für jede Mitgliedergruppe werden eigene Stimmzettel hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) jeweils in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 7 oder bei Persönlichkeitswahl nach § 13 Abs. 8 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist auch der Listennamen auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, nach welchem Prinzip gewählt wird (Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) sowie die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen.
- (4) Die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach Vorlage durch den Wahlvorstand genehmigt.

### **§ 17 Grundsätze der Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel.
- (2) Sind auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben als die zulässige Höchstzahl, ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

**§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl (nur bei Senatswahl)**

- (1) Wahlberechtigte, die aus wichtigen Gründen nicht an der Urnenwahl teilnehmen können und daher mittels Briefwahl wählen möchten, können schriftlich beim Wahlbüro die Briefwahl mittels Formular beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Briefwahl kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl, 12:00 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig verschlossen aufzubewahren.
- (3) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Briefwahlunterlagen erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Briefwahl“ oder „B“ eingetragen.
- (4) Wer durch Briefwahl wählt,
  1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
  2. faltet ihn, so dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
  3. legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen,
  4. unterzeichnet die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages (Wahlschein),
  5. steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Wahlbriefumschlag,
  6. verschließt den Wahlbriefumschlag durch Zukleben und
  7. versendet den Wahlbrief mit der Post oder übergibt ihn während der Dienstzeiten der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
- (5) Der Rücklauf der Wahlbriefe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter aufzubewahren. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist von dem Wahlbüro Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und durch Unterschrift oder einem Handzeichen zu bestätigen.
- (7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 12:00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorliegt.

### **§ 19 Stimmabgabe durch Urnenwahl**

- (1) Den Wahlberechtigten wird an drei Arbeitstagen Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Wahltage und die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin und der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann (Wahlkabine). Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. Die Wahlurnen sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt bzw. verplombt) zu halten. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel bzw. Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (3) Im Wahllokal muss die Liste aller Kandidaturen aushängen.
- (4) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gem. § 3 Abs. 2 bestellte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer, die möglichst verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen, im Wahllokal anwesend sein.
- (5) Die Wählerin /der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet, faltet den Stimmzettel so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft den Stimmzettel in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (Stimmabgabevermerk).
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (7) Das Wahllokal muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.
- (8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Sodann erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstandes oder erklären die bestellten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.

- (9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, die oder der den Wahlvorstand einschalten kann.
- (10) Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag Teilniederschriften anzufertigen. In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

## **§ 20 Behandlung der Wahlbriefe**

- (1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zusammen.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung der Urnenwahlhandlung leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Erklärung zur Briefwahl und Wahlumschlag werden entnommen.
- (3) Der Wahlschein wird geprüft und mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.
- (4) Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  1. in einem amtlichen Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl fehlt,
  2. der amtliche Wahlumschlag fehlt,
  3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist,
  4. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist,
  5. der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

## **§ 21 Auszählung**

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel oder Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Die Stimmzettel werden nach den Gruppen sortiert. Die Wahlumschläge der Briefwahl werden geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel einer Wahl enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 20 Abs. 5 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung vom Wahlvorstand entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (3) Bei der Auszählung sind Stimmzettel, die nach § 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 5 zweifelsfrei ungültig sind, auf einen gesonderten Stapel zu legen. Zusätzlich sind Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei gültig sind, auf einen weiteren Stapel auszusortieren. Über die Stimmzettel nach Satz 2 beschließt der Wahlvorstand nach § 21 Abs. 6.
- (4) Bei der anschließenden Auszählung werden bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (5) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des § 20 Abs. 5 - ungültig, wenn
  1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
  2. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, gleich welcher Art, enthält,
  4. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
  5. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
  6. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.
- (6) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren

Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben. Diese Stimmzettel sind durch das Wahlbüro gesondert zu verwahren.

- (7) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wahlbeteiligung in Prozent und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils die Auszählung durchführenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen und der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

## **§ 22 Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Die Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses muss enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
  4. die Zuteilung der Sitze nach § 23 und § 24 und
  5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (3) Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand unverzüglich nach der Auszählung und Feststellung - in der Regel an dem auf die Auszählung folgenden Werktag – in geeigneter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlprüfungen maßgebliche Frist zu laufen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist werden die gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter über das Wahlergebnis schriftlich durch den Wahlvorstand informiert.

### **§ 23 Grundsätze der Sitzzuteilung**

- (1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze für die einzelnen Wahlvorschläge nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.
- (2) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.
- (4) Bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten bzw. den Bewerberinnen und Bewerbern das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

### **§ 24 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung**

- (1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat gem. § 23 zugeteilt.
- (2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Senatsmitglieder. Innerhalb der Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 1 fortlaufend vergeben.

- (3) Wurde für eine Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl bestimmt.

## **§ 25 Wahlniederschriften**

- (1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Teilniederschriften gem. § 19 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 sind den Wahlniederschriften beizufügen.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.
- (3) Die Wahlunterlagen (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Wahlunterlagen die Entscheidungen nach §19 Abs. 9.
- (4) Die Wahlunterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlprüfungen entschieden ist.

## **§ 26 Wahlprüfung**

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angegriffen, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines begründeten Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angegriffen werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Mitgliedergruppenzugehörigkeit eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

- (3) Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls nur für einzelne Gruppen. Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2. Die Feststellung, ob Anträge auf Wahlprüfung form- und fristgerecht beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der oder dem Vorsitzenden getroffen. Das Ergebnis der Wahlprüfung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
- (4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.
- (5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen. Abweichend von § 6 Abs. 4 beginnt die Amtszeit der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (7) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unangreifbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

### **§ 27 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung**

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Senats hat der/ dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn es sein Mandat niederlegt, aus der Hochschule ausscheidet oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert.
- (2) Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Senats in das Präsidium gewählt, so verliert es zum Amtsantritt sein bisheriges Senatsmandat.

- (3) Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter wirksam. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (4) Scheidet ein Senatsmitglied aus, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle der Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreter-Liste steht. Diejenigen Listenbewerberinnen und Listenbewerber rücken nach, die als nächste auf der Stellvertreterliste (Abs. 8) stehen.
- (5) Scheiden nach einer Wahl Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste aus, haben sie dies der/dem Vorsitzenden des Gremiums umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wird ein Mitglied beurlaubt oder abgeordnet, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die das beurlaubte Mitglied gewählt wurde, nach. Lebt das Mandat der/des Beurlaubten wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück. Das Gleiche gilt für den Zeitraum der berufspraktischen Studien, eines Auslandssemesters oder eines Forschungssemesters eines Mitglieds. Ein Mitglied kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf Zeit ruhen lassen. In diesen Fällen gelten Satz 1 und 2.
- (7) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines ausgeschiedenen oder beurlaubten Mitgliedes nachrückt. Zu diesem Zweck führt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Basis des Wahlergebnisses nach Mitgliedergruppen und Wahlvorschlägen (Vorschlagslisten) getrennte Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreter-Listen. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat; die Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.

## **II. Wahlen der Ausschüsse und Kommissionen**

### **§ 28 Wahlrecht, Wahlzeiten und Amtszeiten**

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen werden von den Senatsmitgliedern ihrer Gruppe vorgeschlagen und vom Senat gewählt,

soweit sich nicht spezielle Regelungen aus Gesetz oder anderen Satzungen der HGU ergeben. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Wahlberechtigt sind jeweils die Mitgliedergruppen, die in dem zu wählenden Gremium vertreten sind.

- (2) Die Wahlen zu Ausschüssen und Kommissionen finden in der Regel im Wintersemester statt, soweit durch Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, soweit sich nicht spezielle Regelungen aus Gesetz oder anderen Satzungen der HGU ergeben. Die Amtszeit der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Die Amtszeit beginnt in dem der Wahl folgenden Semester.

### **§ 29 Wahlleitung und Wahlhelfer**

- (1) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende des Gremiums, für das die Wahl stattfindet. Soweit ein Gremium das erste Mal gewählt wird, richtet sich die Wahlleitung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2.
- (2) Der Senat bestimmt in seiner Sitzung zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgen.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.
- (4) Die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer endet nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

### **§ 30 Wahlbekanntmachung und Kandidatur**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat den Wahltermin vier Wochen vor Durchführung der Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahl kann sowohl während oder im Anschluss an die Sitzung des Senats stattfinden, als auch an einem gesondert zu bestimmenden Wahltermin.
- (2) Nach Bekanntgabe des Wahltermins bestimmt jede Mitgliedergruppe während der Senatssitzung ein Senatsmitglied ihrer Gruppe als Vertrauensperson. Sie wirbt interessierte Bewerberinnen und Bewerber als Kandidatinnen und Kandidaten für ihre jeweilige Mitgliedergruppe. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber melden ihre Kandidatur bei der Vertrauensperson an.

- (3) Die Vertrauenspersonen melden alle Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Mitgliedergruppe bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Gremienbetreuung des Senats. Dabei stellen sie das Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten sicher.

### **§ 31 Stimmzettel und Wahlverfahren**

- (1) Anhand der formlos eingegangenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel erstellt. Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaturen, geordnet nach der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedergruppe nach § 5, und innerhalb der Gruppe alphabetisch aufzulisten.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Hierbei haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber pro Gruppe, wie Sitze durch diese Gruppe zu besetzen sind. Werden mehr Stimmen vergeben, ist die Stimmabgabe ungültig. Bei mehrfacher Stimmabgabe für eine Bewerberin oder einen Bewerber gilt die Stimme als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl der für jede Gruppe abzugebenden Stimmen anzugeben.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (6) Es sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.
- (7) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

### **§ 32 Abstimmung durch Akklamation (Handzeichen)**

- (1) Stehen auf dem Stimmzettel für jede Gruppe nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, wie Sitze zu vergeben sind, kann aus der Mitte des Senats heraus beantragt werden, die Abstimmung durch Akklamation durchzuführen.
- (2) Befürworten die Mitglieder des Senats den Antrag nach Abs. 1 einstimmig, kann durch Akklamation abgestimmt werden.

- (3) Es erfolgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine gesonderte Abstimmung.
- (4) Sollte ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, gelten für die Wahl eines nachrückenden Mitglieds die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 33 Wahlniederschriften und Sonstiges**

- (1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche insbesondere den Ort und die Zeit der Wahl, sowie die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen enthalten soll. Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und den Wahlhelfern zu unterzeichnen.
- (2) Das endgültige Ergebnis der Wahl ist von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung zu verwahren. Sie können vernichtet werden, sobald Neuwahlen erfolgt sind.
- (4) Sollte ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, findet unmittelbar nach dem Ausscheiden eine Nachwahl innerhalb der betroffenen Mitgliedergruppe in einem vereinfachten Verfahren statt. Die entsprechende Mitgliedergruppe im Senat schlägt in diesem Fall Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl vor.

## **III. Wahlen der administrativ-technischen Vertretung im Institutsrat**

### **§ 34 Zusammensetzung des Institutsrates**

Dem Institutsrat gehören entsprechend der „Satzung für die Institute der Hochschule Geisenheim“ alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei zu wählende Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder und deren bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.

### **§ 35 Wahlrecht und Amtszeiten**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die administrativ-technischen Mitglieder des jeweiligen Instituts.

## **Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

- (2) Die administrativ-technischen Mitglieder werden von ihrer Gruppe des jeweiligen Instituts in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beginn der Amtszeit ist jeweils der 01.03. Für alle erstmalig nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreterinnen und Vertreter zum Institutsrat beginnt die Amtszeit unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses.

### **§ 36 Wahlleitung und Wahlvorstand**

- (1) Wahlleitung ist die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter. Ist die Institutsleitung dauerhaft verhindert, ist die stellvertretende Institutsleitung Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung benennt einen Wahlvorstand aus zwei Personen, wobei die Gruppenzugehörigkeit unberücksichtigt bleiben kann. Die Wahlleitung und der Wahlvorstand sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses.

### **§ 37 Wahlbekanntmachung und Kandidatur**

- (1) Der Wahlvorstand gibt den Termin für die Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor der Wahl institutsöffentlich bekannt.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis drei Tage vor der Wahl können sich Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur zum Institutsrat beim Wahlvorstand melden oder zur Wahl vorgeschlagen werden. Gültige Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

### **§ 38 Stimmzettel und Wahlverfahren**

- (1) Anhand der eingegangenen Kandidaturen werden Stimmzettel erstellt. Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaturen alphabetisch aufzulisten.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Urnenwahl. Hierbei haben die Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, höchstens jedoch vier. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) Auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen anzugeben.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt, als Stimmen zu vergeben sind, ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin bzw. den Bewerber.
- (6) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl. Für das Ergebnis der Wahl gilt, dass zunächst die Mitglieder und dann die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt sind.
- (7) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

### **§ 39 Abstimmung durch Akklamation (Handzeichen)**

- (1) Stehen auf dem Stimmzettel nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, wie zu wählen sind, kann die Wahlleitung oder der Wahlvorstand beantragen, die Abstimmung durch Akklamation durchzuführen.
- (2) Befürworten die wahlberechtigten Mitglieder den Antrag nach Absatz 1 einstimmig, kann durch Akklamation abgestimmt werden.
- (3) Es erfolgt für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine gesonderte Abstimmung.
- (4) Sollte ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheiden, gelten für die Wahl eines nachrückenden Mitglieds die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 40 Wahlniederschriften und Sonstiges**

- (1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, welche insbesondere den Ort und die Zeit der Wahl, sowie die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen enthalten soll. Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorstand und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das endgültige Ergebnis der Wahl ist von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung zu verwahren. Sie können vernichtet werden, sobald Neuwahlen erfolgt sind.

### **Dritter Abschnitt: Personenwahlen**

#### **§ 41 Aktives und passives Wahl- und Abwahlrecht**

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Erweiterten Senat (bestehend aus Mitgliedern des Senats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern) gewählt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule die Kandidatinnen und/oder Kandidaten für das Amt der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zur Wahl vor.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten können vom Erweiterten Senat auf Antrag des Hochschulrates abgewählt werden. Die Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung im Erweiterten Senat über die Abwahl zugestimmt hat.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 42 Amtszeiten**

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt sechs, die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten drei Jahre, sofern letztere das Amt nebenberuflich ausüben. Übt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident das Amt hauptberuflich aus, beträgt die Amtszeit sechs Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt nach der Annahme der Wahl in der Regel mit dem Tag, der auf das Ende der vorausgehenden Amtszeit folgt.

#### **§ 43 Bildung und Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Für jede Wahl und Abwahl wird ein eigener Wahlvorstand gebildet.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Präsidentin bzw. des

Präsidenten wird bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, ansonsten in der Regel in der Vorlesungszeit des drittletzten Amtssemesters, ein Wahlvorstand gewählt.

- (3) Für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist der Wahlvorstand spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters zu bilden, ansonsten unverzüglich.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe, einem studentischen Mitglied, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Senats gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Findungskommission sein.
- (6) Für jede Gruppe soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsprechend der Regelungen in Abs. 4 gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach und es erfolgt unverzüglich eine Nachwahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (7) Der Wahlvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet diese vor und leitet sie. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand nach außen.
- (8) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2) ein.

#### **§ 44 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand ist - unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten in § 48 (Wahl der Präsidentin / des Präsidenten) - für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bzw. Abwahlen sowie für die Einladung zu den Sitzungen des jeweiligen Gremiums sowie für deren Leitung verantwortlich, soweit sie die Wahl oder Abwahl betreffen. Er beschließt insbesondere über:
  1. Terminplan, in Abstimmung mit der Findungskommission
  2. den Termin und Ort der öffentlichen Vorstellung / Befragung der Bewerberinnen und Bewerber,
  3. den Wahl-/Abwahltermin, der in der Vorlesungszeit liegen muss,

## **Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

4. das Wahllokal,
  5. die Art der Veröffentlichungen,
  6. die Feststellung des Wahl-/Abwahlergebnisses,
  7. Wahl-/Abwahanfechtungen.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit); Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied dem widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich, gegebenenfalls per E-Mail, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Was dringende Angelegenheiten sind, entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Der Wahlvorstand protokolliert seine Sitzungen. Die Niederschrift muss mindestens das Datum, die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.
- (4) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Einladungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes können auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.

### **§ 45 Amtszeit des Wahlvorstandes**

- (1) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, bei erfolgreicher Abwahl nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des amtlichen Ergebnisses der Neuwahl und nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.
- (3) Verliert ein Mitglied des Wahlvorstandes sein Mandat im Senat, bleibt es dennoch bis zum Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Mitglied des Wahlvorstandes.

### **§ 46 Bildung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission**

- (1) Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird in der Regel in der Vorlesungszeit des drittletzten Amtssemesters von Hochschulrat und Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission mit sechs Mitgliedern gebildet. Bei

vorzeitigem Freiwerden der Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt die Bildung der Findungskommission unverzüglich nach Aufforderung durch den Wahlvorstand.

- (2) Nach Aufforderung durch den Wahlvorstand wählt der Senat die zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und soll dabei mindestens ein weibliches Mitglied entsenden.
- (3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an.
- (4) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen der Findungskommission ebenso wenig angehören wie die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (5) Unverzüglich nach der Wahl des Wahlvorstandes und der Bildung der Findungskommission lädt die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Findungskommission zu ihrer ersten Sitzung ein.
- (6) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein das vorsitzende vertretendes Mitglied und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Kommissionssitzungen ein, leitet diese und führt die laufenden Geschäfte.
- (7) Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Findungskommission auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen der Findungskommission ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darf den nichtöffentlichen Sitzungen der Findungskommission nicht beiwohnen.

#### **§ 47 Bewerberauswahl zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Findungskommission**

- (1) Die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtsemesters, von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Findungskommission legt das Anforderungsprofil für die Besetzung des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Bewerbungsfrist fest, die in der Regel sechs Wochen betragen soll. Sie beschließt den Ausschreibungstext und legt die Art und Weise der Veröffentlichung fest.

## Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

- (3) Die Findungskommission kann von sich aus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung auffordern und darf sich dabei auch professioneller Vermittlung bedienen.
- (4) Bewerbungen sind schriftlich als auch per E-Mail zulässig. Die schriftlichen Bewerbungen sind persönlich zu unterzeichnen und an die Hochschulanschrift zu Händen der/des Vorsitzenden der Findungskommission zu senden. Bewerbungen per E-Mail sind ebenfalls persönlich zu unterzeichnen, wobei Scans ausreichend sind, und zu Händen der/des Vorsitzenden der Findungskommission an die Funktions-E-Mail-Adresse [findungskommission@hs-gm.de](mailto:findungskommission@hs-gm.de) zu senden sind. Den Bewerbungen müssen alle Nachweise im Sinne von § 39 Abs. 1 HHG beiliegen. Bewerbungen, die den Anforderungen aus den Sätzen 1 und 2 nicht entsprechen oder nicht innerhalb der Frist eingehen, sind ungültig.
- (5) Die ungeöffneten Kuverts der eingehenden schriftlichen Bewerbungen sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und werden bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ungeöffnet aufbewahrt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten anhand der Absenderangaben auf den Kuverts Eingangsbestätigungen.
- (6) Die eingehenden Bewerbungen per E-Mail erhalten eine automatische Notiz über den Eingang der Bewerbung und werden im Postfach der Funktions-E-Mail-Adresse belassen. Zugriff auf dieses Postfach haben lediglich die/der Vorsitzende der Findungskommission sowie deren/dessen Stellvertretung.
- (7) Anfragen zu den eingegangenen Bewerbungen werden nur von der/dem Vorsitzenden der Findungskommission beantwortet; sie oder er darf nur die Anzahl der eingegangenen Bewerbungsumschläge bekanntgeben.
- (8) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen aus. Die Findungskommission beschließt über die Notwendigkeit einer Vorauswahl, erstellt ggf. eine Auswahlliste und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein, die auch per Video-Konferenz möglich ist.
- (9) Nachdem alle Vorstellungsgespräche stattgefunden haben oder die Findungskommission beschlossen hat, generell auf Vorstellungsgespräche zu verzichten, stimmen die Mitglieder der Findungskommission über die einzelnen noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ab.
- (10) Die Findungskommission unterbreitet dem Hochschulrat eine Empfehlung für den Wahlvorschlag. Der Hochschulrat beschließt den endgültigen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll, und unterbreitet diesen

dem Erweiterten Senat.

- (11) Der Wahlvorstand lädt sodann die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags zur hochschulöffentlichen Befragung im Erweiterten Senat ein, legt die Reihenfolge und die Termine der Befragungen sowie den Wahltermin fest, der nicht später als sechs Wochen nach der Befragung liegen soll, und lädt den Erweiterten Senat dazu ein.
- (12) Die Bewerbungsunterlagen der zur Befragung Eingeladenen werden für den Erweiterten Senat zur Einsicht in der Hochschule bereitgestellt. Das Anfertigen von Kopien der Unterlagen ist nicht erlaubt.
- (13) Die Befragung findet in hochschulöffentlicher Sitzung des Erweiterten Senats statt. Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln, in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen und Kandidaten, befragt. Jede Befragung beginnt mit einer kurzen Selbstdarstellung der Kandidatin oder des Kandidaten und soll nicht mehr als 90 Minuten dauern. Wortmeldungen von Mitgliedern des Erweiterten Senats und des Hochschulrates werden vorgezogen.
- (14) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Findungskommission auffordern, die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten neu auszuschreiben. Hierüber hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

#### **§ 48 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten findet geheim unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlberechtigten werden gruppenweise aufgerufen. Jede/jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben. Gewählt wird durch das eindeutige Ankreuzen einer Person auf dem Stimmzettel. Die/der Wahlberechtigte faltet den Stimmzettel mindestens einmal und legt ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird vermerkt. Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht gefaltet sind,
  2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
  3. aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
  5. auf denen keine Person angekreuzt ist oder

6. auf denen mehr als eine Person angekreuzt ist.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Er erklärt den jeweiligen Wahlvorgang für beendet, öffnet die Wahlurne, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

- (2) Es finden maximal drei Wahlgänge statt. Vor jedem Wahlgang kann eine nicht hochschulöffentliche Personaldebatte erfolgen. Im ersten Wahlgang wird über alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam abgestimmt. Wer dabei die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erreicht, ist gewählt. Erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den Personen statt, die im zweiten Wahlgang von den Stimmen her auf dem ersten und zweiten Platz standen. Für den Fall, dass zwei oder mehr Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den ersten und/oder zweiten Platz einnehmen, findet im dritten Wahlgang die Stichwahl mit entsprechend mehr Personen statt. Erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, leitet die Findungskommission ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.
- (3) Steht von Anfang an nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt.
- (4) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber während eines laufenden Wahlgangs von der Kandidatur zurück, wird der Rücktritt zum folgenden Wahlgang wirksam.

#### **§ 49 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Erweiterten Senat gewählt.
- (2) Der Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.
- (3) Die Wahl soll spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. Bei vorzeitigem Freiwerden der Stelle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident erstellt einen Wahlvorschlag, der die Personen benennt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie bzw. er kann zur Vorbereitung des Wahlvorschlages eine Beratung im Sinne der Findungskommission mit den im Senat vertretenen Gruppen vorschalten.

## **Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen.

- (5) Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen bis zwei Wochen vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand und den Mitgliedern des Erweiterten Senats unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Vor der Wahl findet eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Person oder der Personen im Erweiterten Senat statt. Es kann eine nicht-hochschulöffentliche Personaldebatte folgen. Unmittelbar danach findet die Wahl statt.
- (7) Die Wahl ist geheim und findet unter Benutzung von Wahlkabinen und Wahlurnen statt. Sie wird vom Wahlvorstand rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereinigt.
- (9) Erhält keine vorgeschlagene Person die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin bzw. der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten. Der neue Wahlvorschlag ist dem Wahlvorstand und den Mitgliedern des Erweiterten Senats innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolglosen zweiten Wahlgang vorzulegen. Der Wahlvorstand leitet ein neues Verfahren für die Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten ein.
- (10) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber während eines laufenden Wahlgangs von der Kandidatur zurück, wird der Rücktritt zum folgenden Wahlgang wirksam.
- (11) Sollen in einer Sitzung zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.
- (12) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (13) Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten öffentlich ausgeschrieben.
- (14) Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt jeweils mit ihrer oder seiner Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

### **§ 50 Annahme der Wahl und Veröffentlichung**

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, erklärt sie bzw. er gegenüber dem Wahlvorstand auf Nachfrage, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. Ist die/der Gewählte in der Wahlsitzung nicht anwesend, wird ihr bzw. ihm das Ergebnis der Wahl per Einschreiben mit Rückschein zugestellt und eine Frist von zwei Wochen für die Annahme der Wahl gesetzt. Es gilt der Tag des Eingangs der Erklärung in der Hochschule Geisenheim zur Wahrung der gesetzten Frist. Ansonsten leitet der Wahlvorstand das vollständige Verfahren erneut ein.
- (2) Nach Annahme der Wahl und gegebenenfalls erforderlichen Bestätigungen macht der Wahlvorstand das endgültige Ergebnis der Wahl hochschulöffentlich bekannt.

### **§ 51 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrates vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor der Beschlussfassung zugestimmt hat.
- (3) Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
- (4) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln und findet unter Benutzung von Wahlkabinen statt.

### **§ 52 Abwahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

Für eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten gilt hinsichtlich einer Abwahl § 51 entsprechend.

### **§ 53 Wahlniederschriften**

- (1) Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen werden gesonderte Niederschriften vom Wahlvorstand angefertigt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Wahl- bzw. Abwahlsitzung zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Wahlniederschriften beizufügen.
- (4) Die Wahlniederschriften mit Anlagen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (§ 3 Abs.1 Ziff. 2) zu übergeben; sie bzw. er hat sie während der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, sobald die betroffenen Ämter neu besetzt sind bzw. seit der Abwahl ein Jahr verstrichen ist.

### **§ 54 Wahlprüfungsverfahren**

- (1) Wird von einer oder einem Wahlberechtigten, von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einer Person, gegen die sich ein Abwahlantrag richtet, ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht und Widerspruch eingelegt, tritt der Wahlvorstand unverzüglich in das Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Kommt der Wahlvorstand in dem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass der Widerspruch berechtigt ist, hilft er ihm ab, indem er die Wiederholung der Wahl oder Abwahl anordnet.
- (3) Im Wahlprüfverfahren fasst der Wahlvorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragstellerinnen und Antragstellern per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.
- (4) Gehen bis zum Ablauf der genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.

**Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 01/2019

**Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen****§ 55 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Daten der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zwecke der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

**§ 56 Inkrafttreten**

- (1) Die Wahlordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft. Die Wahlordnung der Hochschule Geisenheim vom 17.12.2015 tritt an diesem Tag außer Kraft.
- (2) Für alle Wahlen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen haben, gilt weiterhin die Wahlordnung der Hochschule Geisenheim vom 17.12.2015.

Geisenheim, den 17.01.2019

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
Präsident der Hochschule Geisenheim